

Bauarbeiten Neubau Brücke Wittenburger Straße im Zeitplan

Grundstein am ersten Fundament gelegt

Bereits im März haben die Bauarbeiten für den Abbruch und den Neubau der Brücke Wittenburger Straße begonnen. Nachdem die Baugrube mit Stahlträgern gesichert wurde, um die Baugrube auszuheben und die Schäden an der umliegenden Bebauung auszuschließen, entstand eine neue Leitungsbrücke zur Aufnahme der Kabel und Leitungen. Anschließend wurde die Brücke angehoben und ein Abbruchgerüst unter der Brücke eingebaut, um das Lichttraumprofil für die Eisenbahn einzuhalten. Nach Abschluss dieser Arbeiten konnten die alte Brücke, die Widerlager und die Fundamente abgerissen und Stützwände neben den Gleisen gebaut werden. Am 17. August wurde der Grundstein am ersten Fundament der neuen Brücke gelegt. Baudezernent Bernd Nottebaum und der Chef des Bauunternehmens Matthäi Björn Bick ließen es sich nicht nehmen, als Erinnerung eine sogenannte Zeitkapsel mit einer aktuellen Tageszeitung und den Bauplänen einzulassen. Bernd Nottebaum: „Mit der Grundsteinlegung am ersten Fundament wünsche ich allen Beteiligten des Bauprojektes weiterhin gutes Gelingen und unfallfreies Arbeiten.“



v.l.n.r. Thomas Bickel von der IBD Ingenieurgesellschaft mbH, der stellvertretende Oberbürgermeister Bernd Nottebaum, Bauausschussvorsitzender Dr. Hagen Brauer, Leiter des Amtes für Verkehrsmanagement Dr. Bernd-Rolf Smerdka und Geschäftsführer des Bauunternehmens Matthäi Björn Bick

Nach dem Bau der Fundamente und der Widerlager folgt Anfang September das Auflegen der Brückenträger. Bis Ende Oktober soll die Brücke fertiggestellt sein. Danach werden die Straße und das Straßenbahngleis hergestellt, so dass, wenn das Wetter mitspielt, das gesamte Bauprojekt Mitte Dezember abgeschlossen und für den Verkehr wieder freigegeben werden kann. Dieser ehrgeizige Zeitplan ist erforderlich, um Fördermittel der EU für die Finanzierung zu erhalten, die eine

Fertigstellung in 2015 voraussetzen.

„Um diesen engen Terminplan allerdings einhalten zu können ist es unumgänglich, auch nachts und an Wochenenden zu arbeiten, da nur zu diesen Zeiten auch eine Sperrung des Zugverkehrs möglich ist. Hierfür möchte ich die Anwohner und anliegenden Geschäfte um Verständnis bitten“, erklärt der Baudezernent. „Nur so ist es möglich, den Abbruch und den Neubau der Brücke in neun Monaten zu realisieren. Mit der Firma Matthäi

aus Leezen haben wir aber eine regionale Baufirma mit der Bauausführung betraut, die sowohl im Straßen- als auch im Brückenbau schlagkräftig ist und unter anderem bereits bei der Umgestaltung des Marienplatzes ihre Zuverlässigkeit bewiesen hat. Bisher liegen alle Arbeiten im Zeitplan.“

Die gesamten Kosten des Projektes belaufen sich auf 4,65 Millionen Euro. Gefördert werden soll die Baumaßnahme mit rund 3,5 Millionen Euro durch EU-Mittel.

Schadstoffmobil wieder auf Tour

Das Schadstoffmobil geht wieder auf Tour. Damit wird den Schwerinerinnen und Schwerinern die Gelegenheit gegeben, Schadstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Schadstoffmobil ist an Wochenenden im Stadtgebiet unterwegs. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie zum Beispiel Farbreste, Ölreste, Verdüner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren und ähnliche Stoffe. Diese Stoffe können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt

abgegeben werden.

Die Annahme erfolgt nach dem angegebenen Tourenplan des Schadstoffmobils nur zu den hier aufgeführten Zeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle abgelagert werden dürfen.

Tourenplan des Schadstoffmobils 26.09.15

Neumühle, Treppenberg/neben Glascontainerplatz
09.00 -10.30 Uhr
Görries, Lilienthalstraße
11.00 -12.30 Uhr



Am 26. September in Neumühle und Görries unterwegs - das Schadstoffmobil.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
05.09., 19.09. und 17.10.2015

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:
05.09. und 17.10.2015

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385) 545 - 1010
Fax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 11.09.2015

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 13. Juli 2015 den Bebauungsplan Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachbereich für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV

M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Bernd Nottebaum



Bebauungsplan Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“

2015

01 Landeshauptstadt Schwerin

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	251.893.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	275.446.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-23.552.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-23.552.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	10.933.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-12.618.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	246.966.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	260.640.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.673.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.280.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.211.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.930.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.029.504.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.012.689.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.815.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.930.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

34.442.500 EUR

2015

01 Landeshauptstadt Schwerin

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf: 203.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | - | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 630 v. H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG) | | |
| - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche | | |
| - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche | | |
| - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 € | | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 420 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 977,47 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	438.102.391,76
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	422.515.591,76
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	409.896.691,76

Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Angaben sind vorläufig. Sie basieren auf dem Projektarbeitsstand und dienen daher der groben Orientierung zur Finanz- und Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmererei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.

2015

01 Landeshauptstadt Schwerin

4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
 5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
 - e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - h) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
 - i) Auszahlungsansätze für Sach- und Dienstleistungen und sonstige laufende Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 und Nr. 16 der Finanzrechnung) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 12 einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (Ifd. Nr. 36 der Finanzrechnung) und Auszahlungen für Vorräte (Ifd. Nr. 39 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge erhöhen den Ansatz für Abschreibungen entsprechend.
 - j) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
 - k) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren
 - l) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
 - m) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitig Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
 - n) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
-

2015

01 Landeshauptstadt Schwerin

- o) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
 - p) Die Regelung nach Buchstabe q) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
 - q) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
 - r) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i. S. d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.
-

2015

01 Landeshauptstadt Schwerin

I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.08.2015 mit folgenden Entscheidungen erteilt:**A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2015**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 2.930.900 EUR in Höhe von 529.450 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:
Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm so zu gestalten, dass zukünftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250.000 EUR nachzuweisen.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 34.442.500 EUR in Höhe von 28.752.500 EUR teilweise genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 203.000.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 180.000.000 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:
Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 viertel-jährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 977,47 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
 - 4.2 Befristete Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.
 - 4.3 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Sonstiges

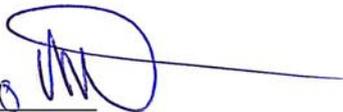
Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.08.2014 bis 24.08.2015 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

02.08.15

Schwerin, den



Siegel

i. V. 
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet veröffentlicht am 07.08.2015.

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt folgende Grundstücke zu verkaufen:

1. Bebautes Grundstück in 19055 Schwerin, Röntgenstraße 22 mit der Katasterbezeichnung Flurstück 64/5, Flur 33 und Flurstück 133/2, Flur 36 der Gemarkung Schwerin

Das 354 m² große, im Sanierungsgebiet „Schelfstadt“ belegene Grundstück ist mit einem zweigeschossigen ehemaligen gewerblich genutzten Fachwerkhaus bebaut. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss ausbaufähig. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Hof.

Das Fachwerkgebäude wurde um 1750 errichtet und steht als Einzeldenkmal unter Schutz. Die Nutzfläche beträgt insg. 337 m², davon entfallen 171 m² auf das Erdgeschoss und 166 m² auf das 1. Obergeschoss.

Das Gebäude ist seit mehreren Jahren leerstehend. Der bauliche Zustand ist ungenügend. Es besteht ein erheblicher Reparaturstau, der Sanierungsmaßnahmen in einem sehr hohen Umfang erforderlich macht.

Wegen der räumlichen Nähe zum Kulturzentrum Speicher ist eine künftige Nutzung des Gebäudes für Wohnzwecke ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Veräußerung des Grundstückes ist die Bereitschaft des Erwerbers, die städtischen Sanierungsziele umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten verbesserte steuerliche Absetzungsmöglichkeiten gibt. Dies gilt sowohl für eigengenutzte als auch für fremdgenutzte Grundstücke. Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten unter www.schwerin.de/stadterneuerung.

Der Kaufpreis des Grundstückes beträgt 46.000,- EUR.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Käufer die Nebenkosten des Vertrages und die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.



Steht zum Verkauf: Das bebaute Grundstück Röntgenstraße 22 in der Schelfstadt

2. Unbebautes Grundstück in 19053 Schwerin, Schäferstraße 10 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Schwerin, Flur 45, Flurstück 46

Das 212 m² große, unbebaute Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Feldstadt“ und im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für die Innenstadt. Die Entfernung zum Hauptbahnhof und zum Markt beträgt jeweils etwa 1 km. Eine Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahn und Bus) ist etwa 250 m entfernt.

Es handelt sich um ein unbebautes Eckgrundstück an der Schäfer- und Querstraße. Das Grundstück war ursprünglich mit einem mehrgeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut, das aufgrund des sehr schlechten Bauzustandes im Jahr 2013 abgebrochen werden musste. Aus statischen Gründen wurde ein Teil des Kellers belassen und verfüllt.

Zur Schließung des Blockrandes ist das Grundstück wieder zu bebauen. Zur Schäferstraße ist eine 4-Geschossigkeit, die in etwa die Gebäudehöhe Goethestraße 30 aufnimmt zulässig, zur Querstraße sollte es eine Abstufung auf eine 2- bis 3-Geschossigkeit geben. Als Nutzung kommt eine Wohnnutzung in Frage. Im Erdgeschoss ist eine gewerbliche Nutzung möglich.

Entsprechend der Charta für Baukultur Schwerin soll für den Neubau ein Gutachterverfahren durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Initiative „Neues Wohnen in der Innenstadt“ wird die Landeshauptstadt Schwerin das Verfahren gemeinsam mit dem Kaufinteressenten durchführen. (nähere Informationen dazu unter [www.schwerin.de/Bürgerservice/Bauen & Wohnen/ Stadtplanung/ Stadterneuerung in der Innenstadt](http://www.schwerin.de/Bürgerservice/Bauen_&_Wohnen/Stadtplanung/Stadterneuerung_in_der_Innenstadt)).

Der Kaufpreis beträgt 22.350,- EUR.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Käufer die Nebenkosten des Vertrages zu bezahlen.



Steht zum Verkauf: Das unbebaute Grundstück Schäferstraße 10 in der Feldstadt.

Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes reichen bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungstag des Stadtanzeigers ein schriftliches Kaufangebot ein bei:

Landeshauptstadt Schwerin
Fachbereich für Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Frau Raubold
Telefon: (0385) 545-1615
E-Mail: draubold@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachbieten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten. Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015

1. Am 6. September 2015 findet der Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Schwerin ist in 35 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den stimmberechtigten Personen in der Zeit vom 10. bis 15. August 2015 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigten Personen abzustimmen haben. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse um 16:00 Uhr im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zusammen.

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die abstimmenden Personen haben die Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) zur Abstimmung mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet. Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der abstimmenden Person in die Abstimmurne zu legen.

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von der stimmberechtigten Person für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte stimmberechtigte Personen gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Landeshauptstadt Schwerin teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der stimmberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches).

Schwerin, den 22. Juli 2015

Schon angemeldet?

Herbstsemester der Volkshochschule startet

Viele Kurse in den verschiedenen Fachbereichen sind bereits ausgebucht. Aber einige Plätze können noch gebucht werden:

Die Faszien - das menschliche kollagene Bindegewebsnetzwerk

Ein gezieltes Workout der Faszien hilft unter anderem gegen Rückenschmerzen und Knieprobleme. Der achtwöchige Kurs Faszien Training startet am Montag, den 7. September, 18.45 Uhr unter Leitung von Anja Filips, ärztl. gepr. Sport- und Gesundheitstrainerin Mecklenburg-Vorpommern-Schwerin.

Ein gesundes Bindegewebe ist fest und elastisch zugleich - das garantiert Belastbarkeit von Sehnen und Bändern, vermeidet schmerzhaftes Reibereien in Hüftgelenken und Bandscheiben, schützt Muskulatur vor Verletzung und hält uns in Form. Mitzubringen sind Sportkleidung und Sportschuhe.

Der fünfzehnwöchige Kurs **Gitarrenspiel für Fortgeschrittene** ab Mittwoch, den 9. September, 17 Uhr wird geleitet durch Berufsmusiker Michael Ulrich.

Grundlage ist der Kurs Gitarrenspiel für Anfänger. Aber auch Kindergärtnerinnen oder Teilnehmer/innen mit Grundkenntnissen können diesen Kurs belegen.

Im Angebot sind zwei Kurse **Orientalischer Tanz**. Ab Dienstag, den 15. September, 19 Uhr, ein zehnwöchiger Kurs für Neueinsteiger und Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen und ab Donnerstag, den 10. September, 19 Uhr, ein dreizehnwöchiger Kurs Mittelstufe für Teilnehmer mit Vorkenntnissen. Die Leitung hat Übungsleiterin Henrike Backhaus. Der Kurs Orientalischer Tanz vermittelt neben der Exotik der Bewegungen ein tieferes Verständnis für den eigenen Körper.

Er öffnet Wege zur Körperharmonie, die eine Alternative zum westlichen Schönheitsideal darstellt. In diesem Kurs werden die für den Orientalischen Tanz typischen Bewegungen sowie theoretische Kenntnisse zur Musikauswahl und Geschichte vermittelt. Darüber hinaus soll aber auch die Freude an der eigenen Bewegung ohne choreographische Zwänge geweckt werden. Orientalischer Tanz ist ein hervorragendes Herz- und Kreislauftraining, stärkt die Becken-Muskulatur, löst von seelischen Blockaden und unterstützt die Venenpumpe der Beine.

Mitzubringen sind bequeme Kleidung und leichte Turnschuhe.

Der zehnwöchige Kurs **Wirbelsäulengymnastik** ab Montag, den 14. September, 19.15 bis 20.45 Uhr, bietet unter Leitung von Christine Liebster, Fachübungsleiterin B-Lizenz Sport in der Rehabilitation, C-Lizenz Breitensport Gymnastik/Rhythmus/Tanz ein vielfältiges Übungsprogramm zur Haltungsverbesserung. Neben der Kräftigung der Rumpf- und Bauchmuskulatur beinhalten die Stunden auch Dehnübungen.

Falls Sie akut unter Rückenschmerzen leiden, ist eine Rücksprache mit Ihrem Arzt sinnvoll.

Mitzubringen sind Handtuch, Sportkleidung und warme Socken.

Alle Kurse finden in der Volkshochschule, Puschkinstraße 13 statt.

Schriftliche Anmeldung bitte an:

Volkshochschule „Ehm Welk“, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin oder per E-Mail info-vhs@schwerin.de. Nähere Informationen erhalten Sie im KulturInformationsZentrum, Tel. (0385) 5912720 oder unter www.vhs-schwerin.de

Sprachen lernen an der Volkshochschule

Anfang September starten über 60 Sprachkurse ins Herbstsemester.

Egal, ob Schnupper,- Anfänger,- Fortgeschrittenen, -oder Konversationskurs, das Angebot der Volkshochschule ist breit gefächert und jeder ist willkommen. Nach fast zwei Jahren Pause können Interessierte auch wieder Niederländisch und Chinesisch erlernen, welche von Muttersprachlerinnen unterrichtet werden. Zusätzlich ins Programm wurde ein Deutschkurs in der Niveaustufe B2 aufgenommen. Dieser beginnt am 16. September um 18.40 Uhr.

Wer bereits über gute Grundlagenkenntnisse in Englisch verfügt und diese vertiefen möchte, findet noch immer freie Plätze. Lernwillige, die auch am Vormittag oder gegen Mittag zum Unterricht gehen können, sind herzlich willkommen in den Kursen der Niveaustufe B1 (15H/21531, 15H/21532, 15H/21536 oder abends im Kurs 15H/21538). Freies Sprechen steht im Kurs 15H/21530 im Vordergrund. Dieser Kurs beginnt am 7. September um 17.00 Uhr. Weitere Angebote werden für Teilnehmende interessant, die schon fast das Muttersprachenniveau C1 in Englisch erreicht haben. Hier ist ein Einstieg am 7. September um 11.10 Uhr (Kurs 15H/21551) sowie am 24. September ein Konversationskurs um 9.30 Uhr (15H/21552) möglich. Vielfältige Themen aus Politik, Gesellschaft und Kultur werden sprachlich aufgegriffen und diskutiert. Für die ganz Anspruchsvollen hält die VHS einen Englischkurs auf höchstem Niveau C1 immer mittwochs um 17.15 Uhr bereit. Dieser Kurs 15H/21561 eignet sich besonders zur Vorbereitung auf die Prüfung Cambridge English: Advanced der University of Cambridge. Er ist auch ein Angebot für diejenigen, die ihre

sehr guten Sprachkenntnisse weiter vervollkommen möchten ohne ein Zertifikat ablegen zu wollen.

Das Zertifikat Cambridge English: Advanced ist übrigens Voraussetzung für ein Studium oder eine Berufsausbildung im englischsprachigen Ausland. Für einige Berufe wird es inzwischen sogar auch von deutschen Unternehmen erwartet.

Noch freie Plätze gibt es im Anfängerkurs Italienisch. Darüber hinaus sind auch weitere fortführende Angebote in dieser Sprache zu finden. Auch Frankreichliebhaber können ihre Kenntnisse z.B. im Konversationskurs (15H/22033) oder anderen weiterführenden Kursen trainieren.

Ein Russischkurs für Wiedereinsteiger mit Beginn am 7. September um 18.30 Uhr in der Außenstelle im Fridericianum steht ebenfalls zur Buchung bereit.

Ein polnisch Interessierte oder Freunde der norwegischen Sprache wurde gleichermaßen gedacht.

Spanisch ist eine allseits beliebte Sprache an der Volkshochschule. Während die Anfängerkurse schon belegt sind, gibt es noch freie Plätze für Teilnehmende mit Vorkenntnissen.

Über unser Angebot können Sie sich im Internet unter www.vhs-schwerin.de informieren. Wir empfehlen Ihnen vorweg einen Online-Einstufungstest, den Sie auf unserer Homepage [/Sprachenstartseite](#) finden. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch oder persönlich während der ausgewiesenen Sprechzeiten im KulturInformationszentrum.

Die Fachbereichsleiterin ist jeweils dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 16 bis 18 Uhr in der Puschkinstraße 13 für Sie zu sprechen.